

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Tino Müller, Fraktion der NPD

Polizeieinsatz in Ueckermünde am 14.02.2016

und

ANTWORT

der Landesregierung

Am Abend des 14.02.2016 kam es im Jugendhilfezentrum in der Ueckermünder Chausseestraße zu einem Polizeieinsatz. Ein 14-jähriges Mädchen soll durch einen Ausländer belästigt worden sein.

1. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über den oben genannten Einsatz?
 - a) Wie erfolgte die Alarmierung der Polizei und wie viele Zeugen gibt es für den Vorfall?
 - b) Wie viel Zeit verging von der Alarmierung bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte am Tatort?
 - c) Wie viele Einsatzkräfte und Fahrzeuge waren wie lange im Einsatz?

Ein jugendlicher nichtdeutscher Staatsbürger soll eine jugendliche deutsche Staatsbürgerin belästigt haben. Die Geschädigte teilte diesen Sachverhalt einer Mitarbeiterin des Jugendhilfezentrums mit. Es wurde eine Strafanzeige aufgenommen.

Zu a)

Die Polizei wurde durch eine Mitarbeiterin des Jugendhilfezentrums in Ueckermünde informiert. Es sind zwei Zeugen bekannt.

Zu b) und c)

Die Geschädigte begab sich mit ihrer Mutter zur Anzeigenerstattung in die Polizeidienststelle. Da die Anzeige im Revier aufgenommen wurde, trafen keine Einsatzkräfte am Tatort ein. Nach der Anzeigenaufnahme wurde jedoch am selben Abend eine Gefährderansprache bei dem Tatverdächtigen durchgeführt.

2. Welche Informationen liegen über Wohnort, Herkunft, Alter, Geschlecht, Nationalität (Aufenthaltsstatus), Vorstrafen, sonstige besondere Merkmale eventueller Beteiligter/Verdächtiger/Täter vor?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Angaben zu Wohnort, Herkunft, Alter und Staatsangehörigkeit der Personen werden nicht aufgeführt. Es handelt sich dabei um Angaben, vor deren Veröffentlichung eine datenschutzrechtliche Prüfung dahingehend vorzunehmen wäre, ob, gegebenenfalls auch in der Kombination mit anderen Informationen aus den Antworten, die einzelnen Personen bestimmbar gemacht werden könnten. Um die Bestimmbarkeit einzelner Personen auszuschließen, wären umfangreiche Recherchen erforderlich. So wäre unter anderem die Belegung jeder Unterkunft in der Nähe dahingehend zu überprüfen, wie viele Personen mit gleicher Nationalität, Alter und so weiter zum Zeitpunkt der Tat dort lebten. Dieser Rechercheaufwand ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Er wäre mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 Landesverfassung folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Preisgabe von Daten über Straftaten einer bestimmten Person im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage eines Landtagsabgeordneten unzulässig ist. Dem insoweit bereits tatsächlich begrenzten Informationsanspruch steht die hohe Schutzwürdigkeit der angefragten personenbezogenen Daten gegenüber. Sie kommt durch die einfachgesetzliche Wertung zum Ausdruck, dass Auskünfte über Einzelheiten strafrechtlicher Verurteilungen nur nach den engen Voraussetzungen für die Erteilung individueller Führungszeugnisse (§§ 30 ff. Bundeszentralregistergesetz) oder der ausnahmsweisen unbeschränkten Auskunft [§§ 41 ff. Bundeszentralregistergesetz) erteilt werden (vgl. Beschluss des OVG Weimar vom 05.03.2014, in: Zeitschrift für Datenschutz 2015, Seiten 140 ff. m. w. N. (mit weiteren Nachweisen)]. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

3. Wie ist der derzeitige Stand der Ermittlungen oder gab es bereits diesbezügliche Anzeigen/Gerichtsverhandlungen?
Wenn ja, zu welchem Ergebnis führten diese?

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg dauern an. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen oder Verurteilungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zudem können Private nicht das Objekt parlamentarischer Kontrolle sein.

4. Inwieweit hält die Straftat Einzug in die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (bitte die Antwort begründen)?
Wird die Straftat unter der Kategorie „Nichtdeutsche Tatverdächtige“ aufgeführt (bitte die Antwort begründen)?

Die Straftat wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Dazu gehört auch die Erfassung nichtdeutscher Tatverdächtiger.

5. Seit wann sind in dem entsprechenden Jugendhilfzentrum Ausländer untergebracht?
Wie viele ausländische Personen sind dort wie lange untergebracht (bitte nach Alter, Nationalität und Geschlecht differenzieren)?
6. Wie viele deutsche Staatsangehörige sind in der Einrichtung für welchen Zeitraum untergebracht (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?

Zu 5 und 6

Eine Betriebserlaubnis zur Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern wurde mit Wirkung zum 1. November 2015, eine Kapazitätserweiterung mit Wirkung zum 1. Januar 2016 für bis zu zwölf Plätze erteilt. Die Landesregierung verfügt über keine Kenntnisse zur tatsächlichen beziehungsweise differenzierten Belegung.

7. Wie viele Betreuer sind mit welchen Qualifikationen für welche Personengruppen zuständig?

Der Betrieb der Einrichtung wurde mit einem Personalschlüssel in Relation von Platz zu pädagogischer Fachkraft von 1 zu 1,8 erlaubt. Dies erfordert eine Personalvorhaltung von bis zu 6,7 Vollzeitäquivalenten. Das im Antrag dargestellte pädagogische Personal hat die Qualifikation als Bachelor Soziale Arbeit oder staatlich anerkannter Erzieher oder Erzieherin. Darüber hinaus gibt es Zeitanteile von Therapeuten und Sprachmittlern.

8. Wie beurteilt die Landesregierung die gemeinsame Unterbringung von deutschen und ausländischen Minderjährigen in einer derartigen Einrichtung?

Die Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Sozialgesetzbuch VIII) ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Mit dem zum 1. November 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleitet einreisender ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil 1 Nummer 42) wurde an dieser Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitet einreisende ausländische Kinder und Jugendlicher festgehalten.

So liegt die Art und Weise der Ausgestaltung der mittel- und langfristigen Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Gesamtverantwortung der örtlichen Jugendämter. In diesem Zusammenhang sind unter anderem auch Fragen nach der Betreuung in mono- oder multiethnischen Betreuungssettings, nach der Zusammensetzung der Gruppen, nach der Gruppengröße, nach der Personalausstattung und der Anzahl der Nationalitäten in den Gruppen durch die örtlichen Jugendämter in Zusammenarbeit mit den leistungserbringenden Jugendhilfeträgern zu klären.

Nach Einschätzung der Landesregierung kann dabei auch eine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern gemeinsam mit anderen, auch deutschen, Minderjährigen, für alle Beteiligten für deren gesellschaftliche Integration und für die Ausprägung weiterer sozialer Kompetenzen förderlich sein. Die Landesregierung sieht dabei in der Sicherung der Qualität der Ausgestaltung der Leistungen, in der individuellen Auswahlentscheidung für die Inanspruchnahme derartiger Leistungsangebote sowie in der Gestaltung der konkreten Rahmenbedingungen in den jeweiligen Betreuungsangeboten wesentliche Schlüsselprozesse.

Der Landesregierung sind keine grundsätzlich einer gemeinsamen Unterbringung von deutschen und ausländischen Minderjährigen entgegenstehenden Gründe bekannt.